

(2) Die Konsequenzen der Vertraulichkeitszusage für das Ermittlungsverfahren.....	170
(3) Die Konsequenzen der Vertraulichkeitszusage für das Hauptverfahren	170
(a) Verweigerung der Aussagegenehmigung gem. § 54 StPO.....	171
(b) Verweigerung der Aktenherausgabe und Auskunftssperre	173
(c) Stellungnahme.....	174
(4) Auswirkungen der StPO auf die Zulässigkeit der Vertraulichkeitszusage	177
(5) Gerichtliche Überprüfbarkeit der behördlichen Auskunftsperre.....	178
bb) Die Abdeckung von Zeugenidentität und Zeugenanschrift im Ermittlungsverfahren.....	180
(1) Verhinderung der Akteneinsicht	181
(2) Verzicht auf Nennung der Zeugenanschrift in der Anklageschrift	182
(3) Geheimhaltung personenbezogener Daten gem. § 68 StPO	183
cc) Die Abdeckung von Zeugenidentität und Zeugenanschrift im Hauptverfahren.....	184
(1) Geheimhaltung personenbezogener Daten gem. § 68 StPO	184
(2) Optische und akustische Abschirmung des Zeugen in der Hauptverhandlung	186
dd) Stellungnahme.....	186
c) Die Konservierung der Zeugenaussage im deutschen Strafverfahren	188
aa) Der Unmittelbarkeitsgrundsatz im deutschen Strafprozeßrecht	189
bb) Ausnahmen vom Grundsatz der persönlichen Vernehmung.....	189
cc) Die Verwertung früherer Aussagen bei Zeugenbedrohung oder -gefährdung.....	190
dd) Die Einbringung von Zeugenaussagen nach Erteilung einer Vertraulichkeitszusage	193
ee) Stellungnahme	194
d) Zeugenschutz durch das Gericht in der Hauptverhandlung	195
aa) Zeugenschutz durch prozessuale Maßnahmen	196
bb) Zeugenschutz durch organisatorische Maßnahmen	202
e) Sonstige Zeugenschutzmaßnahmen.....	203
aa) Die Verhaftung des Bedrohers wegen Verdunkelungsgefahr.....	203
bb) Der Zeugenanwalt	207
cc) Die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Gericht.....	208
5. Zusammenfassung und Rechtsvergleich.....	209
III. Der präventive Zeugenschutz.....	213
1. Einleitung	213
2. Der präventive Zeugenschutz in den USA	214
a) Das Witness Security Program.....	214

aa) Die historische Entwicklung des Witness Security Program.....	215
(1) Organisatorische Probleme im Innenverhältnis	219
(2) Rechtliche Probleme im Außenverhältnis.....	222
(3) Änderungsvorschläge und -initiativen	230
bb) Der Witness Protection Act 1984	233
cc) Die gegenwärtige Situation des amerikanischen Zeugenschutzprogramms	237
dd) Die Erfolgsbilanz des Witness Security Program	240
b) Der allgemeine polizeilich-präventive Zeugenschutz	245
aa) Zeugenschutz auf Bundesebene	246
bb) Zeugenschutz im Bereich der Kommunen und der einzelnen Bundesstaaten	247
Exkurs: Polizeilicher Zeugenschutz in Italien - zentralisierter Zeugenschutz nach amerikanischem Vorbild.....	249
3. Der präventive Zeugenschutz in Deutschland	254
a) Die historische Entwicklung des polizeilichen Zeugenschutzes	255
b) Die rechtlichen Grundlagen des polizeilichen Zeugenschutzes	259
aa) Die Namensänderung	262
bb) Die Ausstellung von Tarnpapieren	262
c) Der allgemeine polizeiliche Zeugenschutz.....	270
d) Die polizeilichen Zeugenschutzprogramme.....	272
aa) Der polizeiliche Zeugenschutz auf Landesebene	272
(1) Das Zeugenschutzverfahren im zentralen System.....	274
(a) Umsiedlung und Abdeckung der Zeugenanschrift	275
(b) Identitätsabdeckung	281
(c) Sonstige Maßnahmen.....	281
(2) Das Zeugenschutzverfahren im dezentralen System.....	282
(3) Die Beendigung des Zeugenschutzes	284
bb) Die Rolle des Bundeskriminalamts im polizeilichen Zeugenschutz	286
cc) Der Schutz in Haft befindlicher Zeugen	287
dd) Internationale Zusammenarbeit im polizeilichen Zeugenschutz.....	288
ee) Rechtliche und organisatorische Probleme der Zeugenschutzprogramme	290
(1) Die Verbotsregelung des § 136 A I StPO.....	290
(2) Rechtliche Probleme bei der Geheimhaltung der Zeugenanschrift	294
(3) Zivilrechtliche Problemstellungen.....	294
(4) Grenzen der polizeilichen Zeugenschutzprogramme	297
ff) Das "Lagebild Zeugenschutz"	298
4. Zusammenfassung und Rechtsvergleich.....	302
IV. Strafrechtlicher Zeugenschutz	305
1. Einleitung	305
2. Die strafrechtliche Beurteilung der Zeugenbedrohung in Deutschland.....	307

a) Strafbarkeit des Bedrohers bei Gewaltanwendung gegenüber dem Zeugen	307
b) Strafbarkeit des Bedrohers gem. §§ 240, 241 StGB	308
aa) Strafbarkeit wegen Nötigung gem. § 240 StGB	308
bb) Strafbarkeit wegen Bedrohung gem. § 241 StGB.....	309
c) Strafbarkeit des Bedrohers wegen Anstiftung zu einem Aussagedelikt gem. §§ 153 ff., 26 StGB	310
d) Strafbarkeit des Bedrohers wegen Strafvereitelung gem. § 258 StGB.....	311
e) Zusammenfassung.....	313
3. Die strafrechtliche Beurteilung der Zeugenbedrohung in den USA	314
a) Strafrechtlicher Zeugenschutz durch allgemeine Straftatbestände	314
b) Strafrechtlicher Zeugenschutz durch spezielle Straftatbestände	314
aa) Model Penal Code.....	315
bb) Recht der Einzelstaaten	316
cc) Bundesrecht	317
dd) Zusammenfassung	318
4. Strafrechtliche Reformvorschläge	319
V. Reformvorschläge	320
1. Einleitung	320
2. Bisherige Reformvorschläge.....	322
a) Reformvorschläge im Bereich des prozessualen Zeugenschutzes	322
aa) Erweiterte Verdeckung der Identität oder personenbezogener Daten des Zeugen	322
bb) Gesetzliche Verankerung des Zeugenanwalts.....	323
cc) Erweiterte Möglichkeit des Ausschlusses Verfahrensbeteiligter und der Öffentlichkeit	323
dd) Überlegungen zur Verbesserung des Beweiswertes anonymisierter Zeugen.....	324
b) Reformvorschläge im Bereich des polizeilich-präventiven Zeugenschutzes.....	325
aa) Gesetzliche Regelung der Ausstellung von Tarnpapieren bzw. der Identitätsänderung	325
bb) Schaffung eines bundeseinheitlichen Zeugenschutzgesetzes.....	327
3. Situationsanalyse - Ziele einer Reform des Zeugenschutzes	328
a) Die einzelnen Fallgruppen	329
b) Reformbedarf aus Sicht der einzelnen Fallgruppen	332
c) Weitere Vorüberlegungen zur Reform des Zeugenschutzes.....	333
4. Eigene Reformvorschläge.....	334
a) Änderungen im Bereich des prozessualen Zeugenschutzes	335
aa) Gesetzesänderungen.....	335
(1) Verbesserte Geheimhaltung der Identität oder der Anschrift des Zeugen im Strafverfahren.....	335

(a) Identitätsabdeckung mittels optischer und akustischer Tarnmaßnahmen	335
(b) Verbesserte Geheimhaltung personenbezogener Daten in bezug auf § 68 StPO	338
(2) Verbesserter Zeugenschutz im Bereich der Hauptverhandlung	340
(a) Erweiterte Möglichkeit des Ausschlusses des Angeklagten....	340
(b) Erweiterte Möglichkeit des Ausschlusses der Öffentlichkeit..	341
(3) Rechtliche Verankerung des Zeugenanwaltes in der StPO	342
(4) Sonstige Änderungsvorschläge.....	344
bb) Organisatorische Änderungen	345
b) Änderungen im Bereich des polizeilich-präventiven Zeugenschutzes	348
aa) Polizeiliche Zeugenschutzprogramme	348
(1) Regelungsinhalte	349
(a) Tarnpapiere und Identitätsänderung.....	349
(b) Organisatorische Reformen und gesetzgeberische Konsequenzen.....	354
(2) Regelungsstandort	356
bb) Polizeilicher Zeugenschutz außerhalb der Zeugenschutzprogramme	359
c) Änderungen im Bereich des strafrechtlichen Zeugenschutzes	360
5. Zusammenfassung	360
Anhang	363
Anhang 1: Erhebungsfragebogen	365
Anhang 2: Ergebnisse der Befragung (Tabellen)	379
Anhang 3: Ergebnisse der Befragung (Fallbeispiele)	403
Anhang 4: Bundesrechtliche Grundlagen des Zeugenschutzes in den USA	411
Anhang 5: Strafrechtliche Regelungen zur Zeugenbedrohung in den USA	426
Anhang 6: Gemeinsame Richtlinien.....	433
Literaturverzeichnis	440
Sachregister	449

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
ABA	American Bar Association (Amerikanische Juristenvereinigung)
Abs.	Absatz
AG	Arbeitsgemeinschaft
AK	Reihe Alternativkommentare
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
A.T.F.	Alcohol, Tobacco and Firearms (US.-Strafverfolgungsbehörde, u.a. zuständig für illegalen Waffenhandel)
Aufl.	Auflage
AuslG	Ausländergesetz (Fassung vom 09.07.1990)
AZR	Ausländerzentralregister
AZRG	Ausländerzentralregistergesetz (Fassung vom 02.09.1994)
BayPAG	Bayerisches Polizeiaufgabengesetz
BayPOG	Bayerisches Polizeiorganisationsgesetz
BBG	Bundesbeamtengesetz (Fassung vom 27.02.1985)
Bd.	Band
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BKA	Bundeskriminalamt
BKAG	Gesetz über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Fassung vom 07.07.1997)
BOP	Bureau of Prisons (amerikanische Bundesstrafvollzugsbehörde)
BT	Besonderer Teil (des Strafgesetzbuches)
BTDrs.	Bundestagsdrucksachen
BtMG	Betäubungsmittelgesetz (Fassung vom 01.03.1994)
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
Cal.App.	California Appellate Reports (Entscheidungssamml. der kalifornischen Obergerichte)
Cal.Rptr.	West's California Reporter (Entscheidungssamml. kalifornischer Gerichte)
Cir.	U.S. Court of Appeals (Bundesgericht 2. Instanz)
Colo.	Colorado Reports (Entscheidungssamml. der Gerichte Colorados)
Colo.App.	Colorado Court of Appeals Reports (Entscheidungssamml. der Obergerichte Colorados)

D.E.A.	Drug Enforcement Administration (US-Drogenbehörde)
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DPolBl	Deutsche Polizeiblätter
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DVBl.	Deutsche Verwaltungsblätter
ebd.	ebenda
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
Einl. ALR	Einleitung Preußisches Allgemeines Landrecht
evtl.	eventuell
f., ff.	folgende
F.2d, F.3d	Federal Reporters (Entscheidungssamml. der US-Bundesobergerichte)
F.B.I.	Federal Bureau of Investigation (US-Bundespolizeibehörde)
Fn.	Fußnote
FTCA	Federal Tort Claims Act (1946)
FS	Festschrift
F.Supp.	Federal Supplement (Entscheidungssamml. der US Bundesgerichte)
GA	Goldammers Archiv für Strafrecht
GAO	General Accounting Office (etwa: US Bundesrechnungsprüfungsbehörde)
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
GS	Gedächtnisschrift
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz (Fassung vom 09.05.1975)
h.L., h.M.	herrschende Lehre, herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
i.E.	im Ergebnis
i.V.m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter
JR	Juristische Rundschau
Jura	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
KK	Karlsruher Kommentar zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz mit Einführungsgesetz
LG	Landgericht
LK	Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch
LKA	Landeskriminalamt
LR	Löwe-Rosenberg, Kommentar zur StPO und zum GVG
MDR	Monatsschrift für deutsches Recht
MEK	Mobiles Einsatzkommando
MeldeG	Bayerisches Meldegesetz (Fassung vom 21.10.1995)
MEPolG	Musterentwurf für ein Polizeigesetz
MRRG	Melderechtsrahmengesetz (Fassung vom 24.06.1994)
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
N.E.	North Eastern Reporter (Entscheidungssamml. verschiedener Bundesstaaten)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift

NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
N.Y.	New York Reports (Entscheidungssamml. New York)
N.Y.S.	West's New York Supplement (Entscheidungssamml. New York)
OCCA	Organized Crime Control Act (1970)
OK	Organisierte Kriminalität
OrgKG	Gesetz zur Bekämpfung des Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität (vom 15.07.1992)
PSfG	Personenstandsgesetz (Fassung vom 08.08.1957)
Rdnr.	Randnummer
Rspr.	Rechtsprechung
RuP	Recht und Politik
RuStAG	Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (vom 22.07.1913)
S.	Seite
S.Ct.	Supreme Court Reporter (Entscheidungssammlung des US Supreme Court)
SEK	Sondereinsatzkommando
Sess.	Session (Sitzungsperiode)
SK	Systematischer Kommentar
s.o.	siehe oben
sog.	sogenannt
So.2d	Southern Reporter (Entscheidungssamml. verschiedener Bundesstaaten)
StA	Staatsanwaltschaft
StGB	Strafgesetzbuch (Fassung vom 10.03.1987)
StPO	Strafprozeßordnung (Fassung vom 07.04.1987)
StV	Strafverteidiger
StVG	Straßenverkehrsgesetz
StVollzG	Strafvollzugsgesetz (vom 16.03.1976)
u.a.	unter anderem
U.S.	United States Reporter (Entscheidungssammlung des US Supreme Court)
U.S.C.	United States Code (Gesamtausgabe der Bundesgesetze)
U.S.C.A.	United States Code Annotated (Kommentierte Gesamtausgabe der Bundesgesetze)
USMS	U.S. Marshals Service
u.U.	unter Umständen
vgl.	vergleiche
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (Fassung vom 10.03.1991)
WitSec	Witness Security Program (Bundeszeugenschutzprogramm)
WiVerw	Wirtschaftsverwaltung
WPP	Witness Protection Program (Bundeszeugenschutzprogramm)
z.B.	zum Beispiel
ZPO	Zivilprozeßordnung (Fassung vom 12.09.1950)
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZSEG	Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (Fassung vom 01.10.1969)
z.T.	zum Teil

Einleitung

"Ich kann mich an nichts erinnern", sagte der Schaffner. "Bei meiner Mutter selig, ich kann mich an nichts erinnern. In diesem Augenblick kann ich mich an nichts erinnern" (Leonardo Sciascia, Der Tag der Eule)

Der Versuch, Zeugen durch Bedrohung oder die Zusage von Vergünstigungen zugunsten einer bestimmten Prozeßpartei zu beeinflussen, ist sicherlich so alt wie der Zeugenbeweis selbst. Erste dokumentierte Hinweise auf eine unzulässige Beeinflussung von Zeugen in Strafverfahren finden sich vor allem im Bereich organisierter Kriminalitätsformen. So ergibt sich aus Gerichtsakten des 19. Jahrhunderts, daß die sizilianische Mafia sich zur Sicherung ihrer Machtposition bereits zu dieser Zeit der systematischen Einschüchterung - und notfalls auch Beseitigung - von Belastungszeugen bediente¹. Auch die verschiedenen Gruppierungen des amerikanischen "organized crime" waren schon früh dafür bekannt, Belastungszeugen in oft sehr brutaler Weise zu beseitigen oder zu einer Abänderung ihrer Aussage zu bewegen². Dokumentierte Fälle von Zeugenbedrohung finden sich allerdings nicht allein im Bereich der klassischen organisierten Kriminalität, sondern beispielsweise auch im Bereich der Staats- und Regierungskriminalität. So bedienten sich viele totalitäre Regierungen und Diktaturen im Laufe des 20. Jahrhunderts der Einschüchterung und Beeinflussung von Zeugen, um in öffentlichen Prozessen mit Hilfe erpreßter oder verfälschter Zeugenaussagen Regimegegner oder sonstige unliebsame Personen auszuschalten. Exemplarisch sei hierfür der Fall des Oberkommandierenden des deutschen Heeres, Werner Freiherr von Fritsch, genannt, der 1938 mit Hilfe einer - offensichtlich von den Polizeibehörden auf Anordnung der nationalsozialistischen Staatsregierung erpreßten - falschen Zeugenaussage angeblicher homosexueller Aktivitäten überführt werden sollte³.

Während in den USA und in Italien die Beeinflussung von Zeugen zumindest im Bereich der organisierten Kriminalität schon früh als Problem für die Verfolgung und Aburteilung von Straftaten wahrgenommen wurde, ist die Zeugenbe-

¹ Vgl. Hess, 1988, S. 113 ff., 144.

² Vgl. hierzu die Fallbeispiele bei Graham, 1985, S. 3 f.

³ Kielmansegg, 1949, S. 94 f. Es stellt sich allerdings die Frage, ob das nationalsozialistische Hitlerregime nicht eigentlich doch unter den Begriff "Organisiertes Verbrechen" subsumiert werden kann.

drohung in Deutschland erst seit Mitte der 80er Jahre in das Blickfeld von Polizei, Justiz und Wissenschaft gelangt. Auch die Tatsache, daß es in 'ganz normalen' Strafverfahren ohne politischen Bezug und ohne jeden Bezug zur organisierten Kriminalität mehr oder weniger häufig zu Versuchen kommt, Zeugen durch Bedrohung und Einschüchterung zu einer Rücknahme oder Abänderung ihrer Aussage zu bewegen, fand in Deutschland erst in jüngster Zeit Beachtung⁴.

Mitte der 80er Jahre wurde in Deutschland daher zu Recht beklagt, daß die Interessen gefährdeter bzw. bedrohter Zeugen im Strafverfahren viel zu wenig Beachtung fänden und daß Maßnahmen zum Schutz von Zeugen kaum getroffen würden: "Zeugenschutzmaßnahmen, ..., werden in Deutschland, sofern es sie überhaupt gibt, mehr als stiefmütterlich behandelt. Wenn sich wo was tut, dann überhaupt nur bei der Polizei, die zwar den konkreten Problemen am nächsten ist, die aber von der Justiz und - mehr noch - der Rechtspolitik weitgehend allein gelassen wird"⁵. Rechtsprechung und Gesetzgebung, aber auch Rechtslehre und kriminologische Forschung befaßten sich bis Mitte der 80er Jahre allenfalls am Rande mit den Interessen und Problemen des Zeugen im allgemeinen und den Bedürfnissen des bedrohten oder gefährdeten Zeugen im besonderen⁶; das Stichwort "Zeugenschutz" wurde in den einschlägigen Kommentaren und Lehrbüchern in der Regel erst seit der Neufassung der zeugenschützenden Regelung in § 68 StPO im Jahre 1993 eingehender diskutiert⁷.

Mittlerweile hat sich die rechtswissenschaftliche Forschung in Deutschland vermehrt mit den Bedürfnissen und der rechtlichen Stellung des Zeugen im Strafverfahren befaßt und sich dem Problem des Zeugenschutzes - vor allem im Bereich des Strafprozeßrechts - verstärkt zugewandt⁸. Der 'Schutz' des Zeugen vor Beeinträchtigungen, die durch seine Beteiligung am Strafverfahren hervorgerufen werden, wird dabei vor allem in drei Teiltypen diskutiert. Der Schwerpunkt der Diskussion über den Schutz von Zeugen liegt seit dem Erscheinen der Arbeit von *Gomolla*⁹ 1986 im Bereich des Schutzes von (Belastungs)zeugen vor einer Beeinträchtigung oder unzulässigen Beeinflussung durch den Beschuldigten oder dritte Personen; in der Literatur wurden inzwischen

⁴ Vgl. BTDRs. 13/5034 und BTDRs. 13/8156.

⁵ Hammes, 1986, 57.

⁶ Gomolla, 1986, S. 1 ff.

⁷ Vgl. beispielsweise Kleinknecht/Meyer, 1993, § 68; Roxin, 1993, S. 187 f.; anders dagegen *Peters* (*Peters*, 1985, S. 359 f.), der sich bereits früher etwas intensiver mit Problemen des Zeugenschutzes befaßte.

⁸ *Böttcher* sieht den Grund für die verstärkte Berücksichtigung der Rechte und Interessen des Zeugen in einem gewandelten Verständnis des Verhältnisses Bürger - Staat: "In diesem neuen Verständnis spielen die Gedanken der Mitwirkung und der Mitverantwortung des Bürgers eine größere Rolle. Der Gedanke der Verfügbarkeit des Bürgers für staatliche Zwecke tritt dementsprechend zurück" (*Böttcher*, 1985, S. 28).

⁹ Gomolla, 1986, S. 1 ff.

schen verschiedene - in erster Linie prozessuale - Möglichkeiten zum Schutz gefährdeter oder bedrohter Zeugen erörtert, was mittlerweile auch zu einigen Änderungen der StPO in Hinblick auf einen verbesserten Zeugenschutz führte¹⁰. Neben dem Schutz des gefährdeten oder bedrohten Zeugen wurde zudem dem Schutz des Zeugen vor einer Beeinträchtigung seines Persönlichkeitsrechts - beispielsweise durch eine entehrende oder herabwürdigende Befragung im Rahmen der Hauptverhandlung - vermehrt Beachtung geschenkt¹¹. Es wurde betont, daß dem Recht des Angeklagten auf eine hinreichende Prüfung der Glaubwürdigkeit des Zeugen ein Anspruch des Zeugen auf Schutz seiner Persönlichkeit vor Ehrverletzungen und öffentlicher Bloßstellung gegenüberstehe¹²; gleichzeitig wurde allerdings darauf hingewiesen, daß ein Schutz des Zeugen vor einer Beeinträchtigung persönlicher Interessen aufgrund wichtiger verfassungsrechtlicher und strafprozeßrechtlicher Prinzipien in der Regel nur sehr begrenzt möglich sei¹³. In jüngster Zeit hat ein weiterer Aspekt des Zeugenschutzes erheblich an Bedeutung gewonnen. Im Zuge verschiedener Strafverfahren, in denen - überwiegend körperlich mißhandelte oder sexuell mißbrauchte - Kinder und Jugendliche durch ihre wiederholten Zeugenaussagen und durch die Konfrontation mit dem Beschuldigten bei Vernehmungen im Ermittlungsverfahren und in der Hauptverhandlung erheblichen psychischen Belastungen ausgesetzt worden waren, stellte sich die Frage, wieweit solche psychischen Belastungen durch prozessuale (Schutz)maßnahmen verhindert oder zumindest eingeschränkt werden können; zu den in diesem Zusammenhang erörterten Maßnahmen gehören beispielsweise eine Vermeidung wiederholter - belastender - Vernehmungen des jugendlichen Zeugen durch die Konservierung früher Vernehmungen (mittels einer ton- und bildtechnischen Aufzeichnung) oder der Verzicht auf eine Konfrontation des jugendlichen Zeugen mit dem Beschuldigten durch die Vernehmung des Zeugen in einem getrennten, mit dem Gerichtssaal durch eine Videoleitung verbundenen Vernehmungszimmer¹⁴.

Im Rahmen der vorliegenden Arbeit soll allein der Schutz von Zeugen vor Bedrohungen oder Gefährdungen durch den Beschuldigten oder dritte Personen berücksichtigt werden. Obwohl gerade in Bezug auf die strafprozessualen Möglichkeiten des Zeugenschutzes bereits einige Veröffentlichungen vorliegen, die sich mit der rechtlichen Situation des Zeugenschutzes *de lege lata* und *de lege*

¹⁰ Die Gesetzgebung reagierte auf das vermehrte Bekanntwerden von Fällen von Zeugenbedrohung bzw. -gefährdung mit der Neufassung des § 68 StPO (siehe hierzu unten S. 183 ff.).

¹¹ Vgl. z.B. Dähn, 1979; Böttcher, 1985.

¹² Peters, 1985, S. 359.

¹³ Böttcher, 1985, S. 30 ff., 46 f.

¹⁴ Vgl. hierzu: Ballof, 1992; Volbert/Pieters, 1993; Streng, 1997, S. 445 ff.; Berufsverband deutscher Psychologen, 1969. Zur Situation im anglo-amerikanischen Rechtsbereich vgl. Scottish Law Commission, 1988; Report, 1989.